

# Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Raumsysteme und Container bzw. Zubehör der Schwarze Container-Handel & Vermietung GmbH

Für alle Mietverträge der Firma Schwarze Container – Handel & Vermietung GmbH (im Folgenden: Vermieter) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).  
Andere Bedingungen, auch allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner (im Folgenden: Mieter), werden nicht Vertragsinhalt.

## I. Zustandekommen des Vertrages

1. Inhalt und Umfang des Mietvertrages über Raumsysteme und Container ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorstehenden Bestellung sowie der darauf bezogenen Reservierungsbestätigung des Vermieters.

2. Ergänzend zu Absatz 1 gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Absprachen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt werden.

3. Verträge werden ausschließlich nur mit Mietern geschlossen, welche Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

## II. Mietzeitraum

1. Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die die Vermieterin zu verantworten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.

2. Die Mietzeit endet frühestens 7 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Vermieterin, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Mietmonates, berechnet ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns. Vor Ablauf des ersten Mietmonates ist das Mietverhältnis nicht kündbar.

3. Ist der Mietvertrag über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar. Eine Verlängerung des vereinbarten Zeitraums ist nur mit entsprechender schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände behält sich der Vermieter vor, den Mietzins zusätzlich Nebenkosten bis zum Ende der vereinbarten Mindestmietzeit zu berechnen.

## III. An- und Rücklieferung

1. Die An- und Rücklieferung der Mietsachen erfolgt, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Vermieter schuldet lediglich die mangelfreie Übergabe der Mietsache. Die Übergabe erfolgt am Geschäftssitz des Vermieters. Mit der Übergabe der Mietsache geht die Gefahr auf den Mieter über.

2. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Anlieferung der Mietsache sowie deren Rückgabe persönlich anwesend zu sein oder sich durch einen von ihm bevollmächtigten Person vertreten zu lassen. Der Mieter hat die angemietete Sache bei der An/Rücklieferung unverzüglich zu begutachten, insbesondere auf deren Vollständigkeit oder bestehender Beschädigungen. Sollte der Mieter feststellen, dass die Mietsache bei An/Rücklieferung nicht vollständig oder beschädigt ist, hat der Mieter dies dem Vermieter gegenüber unverzüglich nach Abholung bzw. Anlieferung mitzuteilen.

3. Der Vermieter haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch den Vermieter beauftragt worden ist.

4. Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung des Mietgegenstands bereitzustellen. Zudem hat der Mieter auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung und Aufstellung der Mietsache notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, Elektroanschlüsse sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Er ist bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber hinaus verpflichtet, die Anschlüsse wieder zu trennen.

6. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.

7. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietsache nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich an den Geschäftssitz des Vermieters transportversichert zurückzuliefern in dem Zustand, der laut Lieferschein unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht.

8. Sollte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Vermieter den Rücktransport übernehmen, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache ab dem Vertragsende abholbereit zur Verfügung steht, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Mieter an der Mietsache angebrachten Verbindungen gleich welcher Art entfernt werden und ein Zugang zu der Mietsache ohne Hindernisse möglich ist.

9. Sollten die Mietsache nicht in vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, wird der Vermieter bereits hiermit ermächtigt, notwendig werdende Reparaturen und Instandsetzungen auf Kosten des Mieters durch einen Fachmann zu beauftragen. Reparaturen sind erforderlich, wenn diese insbesondere zur Herstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

## IV. Mietzins

1. Der Mietzins wird monatlich im Voraus berechnet und ist bis spätestens zum 3. eines Mietmonats fällig. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug nach Erhalt sofort zahlbar, es sei denn die Vertragsparteien haben schriftlich abweichende Regelungen getroffen.

2. Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 12 Monate, so ist die Vermieterin im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kostenerhöhung (Lohn- und Preiserhöhungen, Zinsbelastungen) berechtigt, eine Erhöhung des vereinbarten Mietzinses in angemessenem Verhältnis unter Einhaltung einer 8-wöchigen Frist anzukündigen. Für diesen Fall, ist der Mieter berechtigt, innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe der jeweiligen Erhöhung, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und zwar unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist. Kündigt der Mieter nicht innerhalb der genannten Frist, so gilt die Preiserhöhung als akzeptiert.

3. Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins an, wenn der Mieter Verbraucher (§ 13 BGB) ist, in allen anderen Fällen fallen Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem Basiszins an. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden behält sich der Vermieter vor.

## V. Nutzung der Mietsache

1. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Mieter bestätigt, die Mietsache in ordnungsgemäßen funktionsfähigem Zustand erhalten zu haben.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache ausschließlich gemäß dem in der Auftragsbestätigung beschriebenen Zweck und dem im Vertrag bezeichneten Standort zu nutzen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter. Änderungen und zusätzliche Einbauten darf der Mieter an der Mietsache nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen. Das Anbringen von Schrauben und Nägeln in Wänden, Decken und Böden ist untersagt. Dies gilt auch für Herstellung von Wanddurchbrüchen und das Anbringen von Aufklebern/Klebeband. Bei allen Mietsachen handelt es sich um Nichtraucher-Container.

3. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild, auf welchem das Eigentum der Vermieterin hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.

4. In der Mietsache dürfen folgende Sachen nicht eingelagert werden:

- Waffen und Munition
- Unrechtmäßig erworbene Gegenstände
- Stoffe oder Gegenstände, deren Emissionen dazu geeignet sind, Personen, Gegenstände oder die Mietsache selbst zu schädigen
- Verderbliche Waren, ohne dass ihre Verpackung die Ware vor Schädigungsgefahr schützt
- Lebewesen oder lebende Organismen
- Kontaminiertes Material

5. Die Mietsache ist gegen Frost zu sichern. Dies gilt innerhalb wie außerhalb der Mietsache (eingeschalteter Frostwächter, frostsichere Zuleitungen) und auch bei Abwesenheit oder einem Stillstand der Baustelle.

6. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn die Mietsache während der Nutzungszeit in der Obhut des Mieters gestohlen, beschädigt oder sonst wie beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt, sollten an der Mietsache Störungen jeglicher Art auftreten. Reparaturen an der Mietsache werden ausschließlich von dem Vermieter in Auftrag gegeben. Die Gefahr für die Nichtnutzbarkeit bzw. Ausfall während Reparaturzeiten trägt der Mieter.

7. Der Vermieter hat das Recht, während der werktäglichen Geschäftszeit zwischen 06:00 – 20:00 Uhr die Gegenstände zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

8. Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er den Vermieter von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.

9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grunde auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.

10. Der Mieter ist nicht zur Weitervermietung und Besitzübergang an Dritte berechtigt.

## VI. Gewährleistungsansprüche des Mieters

Die Gewährleistungsrechte des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich, nachdem er festgestellt worden ist, mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist der Vermieter nach eigener Wahl zum Austausch oder Reparatur berechtigt. Ist der Vermieter zum Austausch oder Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, so ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.

## VII. Haftung und Versicherung

1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten, Kunden und andere zu ihm in Beziehung stehende Personen am Mietgegenstand verursacht werden, es sei denn, der Mieter bzw. vorgenannte Personen haben die Schadensursache nicht zu vertreten. Das gleiche gilt im Falle des Verlusts der Mietsache.

2. Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der Mietsache.

3. Es obliegt alleine dem Mieter, die Mietsache ausreichend zu versichern und alle weiteren Leistungen zu erbringen, die für einen zweckgemäßen Einsatz und für die Benutzung der Mietsache erforderlich sind oder während des Einsatzes und der Benutzung erforderlich werden. Auf Wunsch kann der Vermieter den Mieter bei der Vermittlung einer passenden Versicherung unterstützen.

4. Die Haftung des Vermieters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubte Handlungen und positive Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsabschluss auf grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn). Der Vermieter haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen und Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Vorgenannte Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

## VIII. Abtretung, Aufrechnung und Pfandrecht

1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das ganze vorliegende Vertragsverhältnis an ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger abzutreten. Der Mieter erklärt ausdrücklich, einer derartigen Abtretung bereits zum heutigen Zeitpunkt zuzustimmen.

2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3. Der Vermieter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingelagerten Gegenständen des Mieters gemäß § 562 ff BGB. Mit Unterzeichnung des Vertrages verpfändet der Mieter die eingelagerten Gegenstände unwiderruflich an den Vermieter und verpflichtet sich auf Aufforderung des Vermieters zur Herausgabe der Gegenstände an diesen.

## IX. Vertragsbeendigung

1. Während der vereinbarten Mindestmietdauer ist der Vertrag nur außerordentlich kündbar. Gründe für eine fristlose Kündigung sind insbesondere:

- der jeweils andere Vertragspartner eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages und wiederholt trotz Abmahnung, zuletzt mit Setzung einer angemessenen Nachfrist verletzt, die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung eines Geschäftsbetriebes gefährdet oder nicht mehr möglich ist oder hinsichtlich einer Partei ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, eine Partei zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt,
- der Mieter sich gegenüber dem Vermieter weigert oder außerstande erklärt, eine fällige und einredefreie Forderung, gleich welcher Höhe, zu erfüllen.

Das Recht des Vermieters zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet die Mietsache geräumt und besenrein an den Vermieter zurückzugeben. Schäden an der Mietsache hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben. Bis zur vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache, im Falle des Unterganges der Mietsache bis zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes, schuldet der Mieter eine Nutzungsschädigung in Höhe des zuletzt gültigen Mietzinses für jeden angefangenen Monat. Ferner hat er dem Vermieter eventuelle Schäden zu ersetzen, die diesem durch die verspätete Rückgabe entstehen.

4. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so findet § 545 BGB keine Anwendung. Sollten sich die Vertragsparteien dennoch auf eine Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses einigen, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

## X. Datenschutz

Der Mieter ist darüber informiert, dass im Rahmen der Mietvertragsverwaltung die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträger gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der AGB im Ganzen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Regelungen. Fehlen gesetzliche Regelungen, soll an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages nahekommen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Als Gerichtsstand ist Sitz des Vermieters vereinbart.

Stand: Juli 2020